

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Carl Walther GmbH & Co. Produktions KG

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, insb. nicht auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Ferner gelten die AEB in Verbindung mit weiteren im Kapitel „Mitgeltende Dokumente“ aufgezählten Unterlagen und ggf. weiteren mit dem Lieferanten getroffenen Vertragsvereinbarungen. Die Mitgeltenden Dokumente gelten im Falle von Abweichungen vorrangig gegenüber diesen AEB.
- 1.3 Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Die AEB gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§ 433 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Geheimhaltung

- 2.1 An Abbildungen, Mustern, Modellen, Zeichnungen sowie Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung.
- 2.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe u. Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- u. Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande. Sollte der Erfüllungszeitraum weniger als drei Werktage betragen, so kann auf die schriftliche Bestätigung verzichtet werden und die Versendung der Ware gilt als vorbehaltlos Annahme.
- 3.3 Bei einer verspäteten Annahme des Lieferanten von mehr als drei Werktagen nach Bestelleingang, behalten wir uns vor, einer Auftragsbestätigung unverzüglich zu widersprechen und den Auftrag zu stornieren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen wird. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung gemäß den Bestimmungen in der Klausel „Lieferkonditionen“ einschließlich aller Leistungen u. Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- u. Haftpflichtversicherung) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Mitgültig ist hier das Logistikhandbuch.
- 4.2 Die Auftragsbestätigung, der Lieferschein und die Rechnung sind unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, des genauen Bestelltextes, der Artikel- und Zeichnungsnummer gemäß Bestellung zu erstellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsfristen. Bei Banküberweisung ist unsere Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 4.4 Rechnungen sind erst bei vollständig abgeschlossener Lieferung oder Leistungserbringung zu stellen. Bei früher gestellten Rechnungen behalten wir uns das Recht vor, die Skontofrist ab eingegangener Lieferung zu berechnen. Teillieferungen und Teillberechnungen sind vorab mit uns abzustimmen.
- 4.5 Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insb. berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.6 Es werden keine Fälligkeitszinsen geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- o. Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftiger festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Lieferkonditionen

- 5.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands und der EU, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Lieferkondition DAP (Incoterms 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Ulm zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2 Bei Anlieferung aus Drittländern gilt die Lieferkondition DDP (Incoterms 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Ulm zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

6. Lieferzeit und Verzugschaden

- 6.1 Die Lieferzeit wird jährlich von uns bei den Lieferanten abgefragt. Die Angabe der Lieferzeit ist bindend. Erlangt der Lieferant Kenntnis darüber, dass sich Lieferzeiten seiner Produkte ändern, ist er verpflichtet, diese unverzüglich, proaktiv mitzuteilen.
- 6.2 Wir bestellen gemäß den in der Klausel „Lieferkonditionen“ genannten Bestimmungen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.
- 6.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens iHv 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände in dem Werk des Lieferers abzunehmen. Diese Abnahme entbindet weder den Lieferer von seinen Gewährleistungen, noch wird hierdurch der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungspflicht berührt.
- 6.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung vollständig durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Es steht uns frei die bestellten Gegenstände im Werk des Lieferanten abzunehmen. Diese Abnahme entbindet weder den Lieferanten von seinen Gewährleistungspflichten, noch wird hierdurch der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungspflicht berührt.
- 7.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unverfertigte Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- u. Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- u. Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insb. dafür, dass die

- Ware bei Gefahrübergang auf uns, die vereinbarte Beschaffenheit hat, für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet ist und den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 BGB entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge eigener grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- u. Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine zusätzliche Untersuchungspflicht durch Carl-Walther. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 8.6 Unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte und der Bestimmungen dieser AEB gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. In diesem Fall sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- o. Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- u. Aufwendungsersatz.
- 8.8 Mitgültig beim Umgang mit mangelhaften Lieferungen ist die Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 9. Lieferantenregress**
- 9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insb. berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 u. 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 10. Produzentenhaftung**
- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungspflicht hat der Lieferant Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Dies ist uns auf Anfrage nachzuweisen.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten aufgrund einer seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat und bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insb. einen Vergleich abzuschließen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12. Eigentumsvorbehalt und Beistellung von Werkzeugen**
- 12.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 12.3 An von uns bezahlten Werkzeugen, Vorrichtungen, Messmittel u. Lehren behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und den Versicherungsnachweis unaufgefordert vorzulegen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 13. Umweltschutz und Gefahrstoffe**
- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen sowie seine sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.
- 13.2 Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung gesetzlich geforderte Dokumente (bspw. Sicherheitsdatenblätter) zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 13.3 Radioaktive Stoffe müssen vor der Anlieferung mit unserem Strahlenschutzbeauftragten koordiniert werden.
- 14. Haftung**
- Wir haften für etwaige Pflichtverletzungen gleich welcher Art nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen darf), wobei unsere Haftung in dem zuletzt genannten Fall bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist. Unsere Haftung für eine etwaige Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 15. Gerichtsstand u. Erfüllungsort**
- 14.1 Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für ihn zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 14.3 Unserer Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten liegt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zugrunde.